

# AMTSBLATT DER FREIEN HANSESTADT BREMEN

2012

Ausgegeben am 20. August 2012

Nr. 68

## Inhalt

Gebührensatzung der Bremischen Landesmedienanstalt (brema) . . . . . S. 455

### Gebührensatzung der Bremischen Landesmedienanstalt (brema)

Vom 27. Juni 2012

Gemäß § 54 Absatz 1 Satz 2 Bremisches Landesmediengesetz (BremLMG) erlässt die Bremische Landesmedienanstalt (brema) folgende Gebührensatzung:

#### § 1

##### Allgemeines

(1) Die Bremische Landesmedienanstalt (brema) erhebt Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen aufgrund des BremLMG nach dem in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Die Bremische Landesmedienanstalt (brema) erhebt Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen aufgrund des Rundfunkstaatsvertrages und des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages nach den Bestimmungen der Satzung der Bremischen Landesmedienanstalt (brema) zur Erhebung von Kosten im Bereich des bundesweiten privaten Rundfunks vom 19. August 2009 in der Fassung vom 12. Oktober 2011 (Brem.ABL. S. 1443).

(3) Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden die Vorschriften des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes (BremGebBeitrG) in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

(4) Soweit weder diese Satzung noch das BremGebBeitrG eine Regelung enthält, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Gebührenverzeichnis niedergelegten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Gleiches gilt für Auslagen.

#### § 2

##### Bemessung der Gebühren

(1) Sind im Gebührenverzeichnis Mindest- und Höchstsätze festgelegt (Rahmengebühr), werden bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes und der Nutzen der Amtshandlung für den Kostenschuldner, insbesondere der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen (z.B. die Verbreitungsart, das Verbreitungsgebiet, die Programmkategorie, die Sendezeit, die Laufzeit der Zulassung und Zuweisung), berücksichtigt.

(2) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben. Dasselbe gilt, wenn mit der sachlichen Bearbeitung des Antrages noch nicht begonnen worden ist.

(3) In zu begründenden Ausnahmefällen kann die Verwaltungsgebühr reduziert oder von der Erhebung der Verwaltungsgebühr abgesehen werden.

#### § 3

##### Verwaltungsgebühr in Rechtsbehelfsverfahren

(1) Wird in einem Rechtsbehelfsverfahren der Rechtsbehelf zurückgewiesen, so sind für den Erlass des Rechtsbehelfsbescheides Gebühren und Auslagen zu erheben. Richtet sich der Rechtsbehelf gegen eine gebührenpflichtige Sachentscheidung, so soll die Gebühr 75 v. H. der Gebühr für die angefochtene oder beantragte Amtshandlung betragen. Bei einem Rechtsbehelf nur gegen einen Teil der Entscheidung oder bei einem Teilerfolg des Rechtsbehelfs ermäßigt sich die Gebühr entsprechend.

(2) Die Mindestgebühr gilt auch dann, wenn ein Rechtsbehelf sich gegen eine gebührenfreie Sachentscheidung richtet. Eine höhere als die Mindestgebühr nach Satz 1 kann festgesetzt werden, wenn das Rechtsbehelfsverfahren einen außerordentlich hohen Verwaltungsaufwand verursacht.

(3) Wird der Rechtsbehelf ausschließlich wegen Fristversäumung oder Unzuständigkeit als unzulässig abgewiesen oder nur deshalb abgewiesen, weil ein Verfahrens- oder Formfehler gemäß § 45 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes geheilt worden ist, wird keine Gebühr erhoben.

#### § 4

##### Auslagen

(1) Mit der Gebühr sind die der Bremischen Landesmedienanstalt (brema) erwachsenen Auslagen mit Ausnahme der besonderen Auslagen abgegolten. Besondere Auslagen hat der Kostenschuldner zu erstatten; dies gilt auch, wenn die Gebühr nicht zu entrichten ist.

(2) Außer den in § 11 Absatz 1 BremGebBeitrG genannten besonderen Auslagen sind als Auslagen, die nicht mit der Gebühr abgegolten sind, insbesondere Aufwendungen zu erstatten für

1. Dritte, die auf Antrag oder im Interesse des Kostenschuldners von der Bremischen Landesmedienanstalt (brema) hinzugezogen werden,
2. Übersetzungen, falls diese nicht innerhalb einer von der Bremischen Landesmedienanstalt (brema) zu bestimmenden angemessenen Frist vom Kostenschuldner nachgereicht werden,
3. die bei Geschäften außerhalb der Dienststelle den Mitarbeitern der Bremischen Landesmedienanstalt (brema) auf Grund gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen gewährten Vergütungen (Reisekostenvergütung, Auslagenersatz) und die Kosten für die Bereitstellung von Räumen,
4. Entgelte für Telekommunikationsdienstleistungen sowie Entgelte für Postzustellungsaufträge und Einschreibe- und Nachnahmeverfahren,
5. die auf besonderen Antrag erteilten Ausfertigungen, Abschriften und Kopien.

#### § 5

##### **Kostenschuldner**

- (1) Zahlungspflichtig ist derjenige,
1. in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird,
  2. der die Amtshandlung veranlasst,
  3. der nach den Vorschriften des Bürgerlichen Rechts für die Kostenschuld haftet,
  4. wer die Kosten durch eine gegenüber der Bremischen Landesmedienanstalt (brema) abgegebene Erklärung übernimmt.

(2) Bei Veranstaltergemeinschaften ist Kostenschuldner jeder Einzelveranstalter nach seinem Programmanteil und den ihm zuzurechnenden Auslagen.

(3) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### § 6

##### **Entstehung der Kostenschuld und Fälligkeit**

(1) Der Anspruch auf Zahlung der Gebühren entsteht mit der Vollendung der Amtshandlung.

(2) Die Verpflichtung zum Auslagenersatz entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

(3) Die Gebühr und der Auslagenersatz werden mit Bekanntgabe der Festsetzung an den Kostenschuldner fällig, es sei denn, die Bremische Landesmedienanstalt (brema) bestimmt einen späteren Zeitpunkt.

(4) Der Kostenschuldner soll möglichst vor der Amtshandlung auf die Gebührenpflicht hingewiesen werden.

#### § 7

##### **Außerkräftreten**

Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Gebührensatzung der Bremischen Landesmedienanstalt (brema) nebst Gebührenverzeichnis vom 8. Dezember 1993, zuletzt geändert am 6. Juli 2005 (Brem.ABl. S. 624 ff.), außer Kraft.

#### § 8

##### **Inkrafttreten**

(1) Die Gebührensatzung ist nach erfolgter Genehmigung im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen bekannt zu geben.

(2) Sie tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen in Kraft.

Bremen, den 27. Juni 2012

Bremische Landesmedienanstalt

**Gebührenverzeichnis der Gebührensatzung  
der Bremischen Landesmedienanstalt (brema)**

Vom 27. Juni 2012

**Gebührenverzeichnis**

<b>lfd. Nr.</b>	<b>Gebührenggegenstand nach BremLMG</b>	<b>Gebührensatz (in Euro)</b>
<b>1.</b>	<b>Zulassung/Zuweisung</b>	
	Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Rundfunk nach §§ 3 ff. Bremisches Landesmediengesetz (BremLMG)/Zuweisung von Übertragungskapazitäten gemäß §§ 28 ff. BremLMG	
1.1	Fernsehen	
1.1.1	bundesweit bestimmte Programme, Zulassung	5 000 bis 100 000
1.1.2	landesweit bestimmte Programme	
	– Vollprogramme und Spartenprogramme mit mindestens 5 Stunden täglicher Sendezeit, Zulassung	1 000 bis 3 000
	– Vollprogramme und Spartenprogramme mit mindestens 5 Stunden täglicher Sendezeit, Zuweisung	2 000 bis 6 000
	– Programme mit weniger als 5 Stunden täglicher Sendezeit und regionale Programme, Zulassung	500 bis 1 500
	– Programme mit weniger als 5 Stunden täglicher Sendezeit und regionale Programme, Zuweisung	1 000 bis 3 000
1.1.3	örtliche Programme	
	– Vollprogramme und Spartenprogramme von mindestens 5 Stunden täglicher Sendezeit, Zulassung	500 bis 1 000
	– Vollprogramme und Spartenprogramme von mindestens 5 Stunden täglicher Sendezeit, Zuweisung	1 000 bis 3 000
	– Programme mit weniger als 5 Stunden täglicher Sendezeit, Zulassung	500 bis 1 000
	– Programme mit weniger als 5 Stunden täglicher Sendezeit, Zuweisung	500 bis 1 000
1.2	Hörfunk	
1.2.1	bundesweit bestimmte Programme, Zulassung	3 000 bis 10 000
1.2.2	landesweit bestimmte Programme	
	– Vollprogramme und Spartenprogramme mit mindestens 5 Stunden täglicher Sendezeit, Zulassung	1 000 bis 2 000
	– Vollprogramme und Spartenprogramme mit mindestens 5 Stunden täglicher Sendezeit, Zuweisung	2 000 bis 4 000
	– Vollprogramme und Spartenprogramme mit weniger als 5 Stunden täglicher Sendezeit, Zulassung	400 bis 800
	– Vollprogramme und Spartenprogramme mit weniger als 5 Stunden täglicher Sendezeit, Zuweisung	400 bis 800
1.2.3	örtliche Programme	
	– Vollprogramme und Spartenprogramme mit mindestens 5 Stunden täglicher Sendezeit, Zulassung	400 bis 1 000

lfd. Nr.	Gebührenggegenstand nach BremLMG	Gebührensatz (in Euro)
	– Vollprogramme und Spartenprogramme mit mindestens 5 Stunden täglicher Sendezeit, Zuweisung	800 bis 2 000
	– Vollprogramme und Spartenprogramme mit weniger als 5 Stunden täglicher Sendezeit, Zulassung	400 bis 600
	– Vollprogramme und Spartenprogramme mit weniger als 5 Stunden täglicher Sendezeit, Zuweisung	800 bis 1 200
1.3	Verlängerung einer Zulassung (§ 6 Abs. 1 BremLMG)	½ bis ⅔ der nach 1.1 bzw. 1.2 zu zahlenden Gebühr
1.4	Anweisung, einen festgestellten Verstoß nicht fortzusetzen (§ 48 Abs. 3 BremLMG)	200 bis 1 200
1.5	Untersagung der Verbreitung eines Programms für einen bestimmten Zeitraum (§ 48 Abs. 5 BremLMG)	500 bis 2 000
1.6	Entscheidung über die Zulässigkeit einer dauerhaften Änderung des Programmschemas oder der festgelegten Programmtdauer gemäß § 6 Abs. 3 BremLMG	100 bis 500
1.7	Entscheidung über die Unbedenklichkeit geplanter Veränderungen der Beteiligungsverhältnisse des Veranstalters und der sonstigen Einflüsse i.S.d. § 28 Rundfunkstaatsvertrag (RStV) gemäß § 6 Abs. 5 BremLMG	100 bis 500
1.8	Rücknahme und Widerruf der Zulassung (§§ 10, 11 BremLMG)	¼ bis ⅔ der nach 1.1 bzw. 1.2 zu zahlenden Gebühr
	Rücknahme und Widerruf der Zuweisung (§§ 32, 33 BremLMG)	¼ bis ⅔ der nach 1.1 bzw. 1.2 zu zahlenden Gebühr
1.9	Verfahren der auf der Grundlage von § 53 RStV erlassenen Satzungen der Landesmedienanstalten	500 bis 2 500
1.10	Aufsichtsmaßnahmen gemäß § 62 Abs. 2 BremLMG i.V.m. § 59 RStV	250 bis 2 500
1.11	Vereinfachtes Zulassungsverfahren (§ 9 BremLMG)	100 bis 500
1.12	Rücknahme und Widerruf der Erlaubnis im vereinfachten Zulassungsverfahren (§ 9 i.V.m. §§ 10, 11 BremLMG)	¼ der nach 1.11 zu zahlenden Gebühr
<b>2</b>	<b>Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen in Kabelanlagen</b>	
2.1	Anweisung an den Betreiber der Kabelanlage über die Kanalbelegung (§ 36 Abs. 4 BremLMG)	100
2.2	Aufnahme eines Angebots in die Kabelbelegungssatzung gemäß § 36 Abs. 4 i.V.m. Abs. 3 Nr. 2 BremLMG	
2.2.1	Fernsehen	
2.2.1.1	landesweit bestimmte Programme	
	– Vollprogramme und Spartenprogramme mit mindestens 5 Stunden täglicher Sendezeit	500 bis 2 000
	– Programme mit weniger als 5 Stunden täglicher Sendezeit und regionale Programme	400 bis 1 000
2.2.1.2	örtliche Programme	
	– Vollprogramme und Spartenprogramme mit mindestens 5 Stunden täglicher Sendezeit	400 bis 1 000
	– Programme mit weniger als 5 Stunden täglicher Sendezeit	200 bis 500

lfd. Nr.	Gebührenggegenstand nach BremLMG	Gebührensatz (in Euro)
2.2.1.3	Aufnahme eines Angebots in den Kabelbelegungsplan, das aufgrund nicht ausreichender Übertragungskapazitäten keine Verbreitung findet	$\frac{1}{10}$ der nach 2.2.1.1 oder 2.2.1.2 zu zahlenden Gebühr  (Die Bremische Landesmedienanstalt (brema) kann in besonders begründeten Ausnahmefällen eine geringere Gebühr als $\frac{1}{10}$ der Gebühr nach 2.2.1 festsetzen)
2.2.2	Hörfunk	
2.2.2.1	landesweit bestimmte Programme	
	– Vollprogramme und Spartenprogramme mit mindestens 5 Stunden täglicher Sendezeit	300 bis 1 200
	– Programme mit weniger als 5 Stunden täglicher Sendezeit	150 bis 600
2.2.2.2	örtliche Programme	
	– Vollprogramme und Spartenprogramme mit mindestens 5 Stunden täglicher Sendezeit	150 bis 600
	– Programme mit weniger als 5 Stunden täglicher Sendezeit	100 bis 300
2.3	Untersagung der Weiterverbreitung eines herangeführten Rundfunkprogramms (§ 38 BremLMG)	$\frac{1}{4}$ der nach 2.2 zu zahlenden Gebühr, mind. 300
2.4	Veränderung in der Rangfolge eines Programms innerhalb eines Kabelbelegungsplanes (§ 36 Abs. 6 BremLMG)	$\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{2}$ der nach 2.2 zu zahlenden Gebühr
2.5	Bestätigung gemäß § 24 BremLMG	200 bis 3 000
<b>3.</b>	<b>Modellversuche</b>	
3.1	Zulassung zur versuchsweisen Durchführung von Modellversuchen, um neue Übertragungstechniken, Programmformen sowie Telemedien zu erproben gemäß § 47 BremLMG	$\frac{1}{15}$ bis $\frac{1}{5}$ der nach 1.1 bzw. 1.2 zu zahlenden Gebühr
3.2	Verlängerung der Zulassung zur versuchsweisen von Modellversuchen, um neue Übertragungstechniken, Programmformen sowie Telemedien zu erproben gemäß § 47 BremLMG	$\frac{1}{2}$ bis $\frac{2}{3}$ der nach 4.1 zu zahlenden Gebühr
<b>4.</b>	<b>Ablehnung in Zulassungsverfahren/Ablehnung in Zuweisungsverfahren</b>	$\frac{1}{10}$ der Zulassungsgebühr bzw. der Zuweisungsgebühr  (Die Bremische Landesmedienanstalt (brema) kann in besonders begründeten Ausnahmefällen eine geringere Gebühr als $\frac{1}{10}$ der Zulassungs- bzw. Zuweisungsgebühr festsetzen)
<b>5.</b>	<b>Prüfung der rundfunkrechtlichen Unbedenklichkeit gemäß § 20 Abs. 2 RStV</b>	250 bis 2 500

Bremen, den 27. Juni 2012

Bremische Landesmedienanstalt





